### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 85. Sitzung (28.05.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

### M. 42b.

Beilage zum Protofoll ber 85. Sitzung ber zweiten Rammer vom 28. Mai 1906.

# Untrag.

Den Besehentwurf über die Bermögensstener betr.

Die zweite Kammer wolle beschließen, bem § 23 bes Entwurfs folgenden Absat 2 beizufügen:

"Eine Anderung in der Höhe der Beranlagung eines Baldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der Bermögenöstenerwert um mindestens 10°/o höher oder niedriger ist, als der letzte fest gestellte Schähungswert."

Rarlsruhe, ben 28. Mai 1906.

Behnter. Gießler. Gierich. Dr. Bing. Eichhorn.

#### № 42 c.

Beilage jum Protofoll ber 85. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 28. Mai 1906.

## Untrag.

Den Gesehentwurf über die Bermogenssteuer betr.

Unterzeichnete beantragen folgende Abanderungen ber Kommiffionsbeschlüffe jum Bermögenssteuer-Gesehentmurf:

3u § 8.

1. Dem § 8 find folgende Abfahe 2 und 3 angufügen:

(Absat 2) Erreicht bas steuerbare Bermögen ben Betrag von 3000 Mark nicht, so bleibt es vom Beizug zur Bermögenssteuer befreit.

(Abfat 3) Der Steueranichlag wird erhöht:

- a) bei einem Betrage von 50 000 Mart bis ausichlieflich 75 000 Mart um 10 %;
- b) bei einem Betrage von 75 000 Mart bis ausschließlich 100 000 Mart um 20 %;
- e) bei einem Befrage von 100 000 Mark bis ausschließlich 125 000 Mark um 30 %;
- d) bei einem Betrage von 125 000 Mart bis ausschließlich 150 000 Mart um 40%;
- e) bei einem Betrage von 150 000 Mart bis ausschließlich 200 000 Mart um 50 %;
- f) bei einem Betrage von 200 000 Mark bis ausschließlich 300 000 Mark um 60 %;
- g) bei einem Betrage von 300 000 Mart bis ausschließlich 400 000 Mart um 70 %;
- h) bei einem Betrage von 400 000 Mark bis ausschließlich 500 000 Mark um 80 %;
- i) bei einem Betrage von 500 000 Mart bis ausschließlich 750 000 Mart um 90 %;
- k) bei einem Beirage von 750 000 Mart und barüber um 100 %.
- 2. in Ronjequeng beffen § 54 gu ftreichen.

Bu § 51.

Biffer 3 erhält folgenbe Faffung:

Borfchuß-, Kredit- und Nohstoffvereine, sowie Produttivgenossenschaften, wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 Mark nicht erreicht; ferner

Bereine jur Beschaffung von Gegenständen bes landwirtschaftlichen ober gewerblichen Betriebes (Gintaufsgenoffenschaften); Bereine jum gemeinschaftlichen Bertaufs landwirtschaftlicher ober gewerblicher Erzeugniffe (Bertaufsgenoffenschaften);

Bereine zum gemeinschaftlichen Gintaufe von Lebenss ober Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitsglieber im Kleinen (Konsumvereine);

Baugenoffenschaften, fofern fie gemeinnützige Zwede verfolgen.

Rarlsruhe, ben 28. Mai 1906.

Bechtolb.
Dr. Frank.
Kolb.
Roefch.
Eichhorn.
Lehmann.
Horft.
Kramer.
Pfeiffle.
Süßkind.

368